Universität Heidelberg Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2022 Ausgabedatum: 22.12.2022

Verfahrensordnung der Neuphilologischen Fakultät für die konsiliarische Evaluation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und die Tenure-Evaluation gemäß § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen; Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 v. 23.11.2021

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung trifft für die Neuphilologische Fakultät nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen, Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 v. 23.11.2021, künftig: "JunProfEvalS"). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

- (1) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt eine*n Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekanats ist der*die Juniorprofessor*in zu hören.
- (2) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht entsprechend Anhang 2 JunProfEvalS beizufügen.

2208

Universität Heidelberg Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2022 Ausgabedatum: 22.12.2022

(3) Die Mitglieder der Konsiliarkommission erhalten Einsicht in die gemäß § 3 Absatz 4 JunProfEvalS im Rahmen der Berufungsvereinbarung geschlossenen Evaluationskriterien.

§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation

- (1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.
- (2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.
- (3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation kann der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen.

2209

Universität Heidelberg Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2022 Ausgabedatum: 22.12.2022

(4) Sollte sich im Rahmen der Konsiliarischen Evaluation die Notwendigkeit zur Anpassung der späteren Evaluationskriterien ergeben, bedarf dies der Abstimmung mit den in § 3 Absatz 4 Satz 4 JunProfEvalS genannten Stellen.

§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS

- (1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.
- (2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Erforderlich ist, dass der*die Tenure-Track-Professor*in in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern ausgewiesen ist.
- (3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 JunProfEvalS kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des*der Juniorprofessor*in neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinautorschaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

Universität Heidelberg Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2022 Ausgabedatum: 22.12.2022

§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation

- (1) Der*die Tenure-Track-Professor*in kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.
- (2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese von dem*der Tenure-Track-Professor*in-jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 29.11.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor